



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 15. April 2019

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee	63
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Lagerhalle auf Fl.-Nr. 300, Gemarkung Oberndorf, im Bahnhof Schweinfurt durch die Translog Transport + Logistik GmbH, Ernst-Sachs-Straße 48, 97424 Schweinfurt	66
Bekanntmachung der Planungsverbände	
319. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 13. Mai 2019	67
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2019 .	68
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	69
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nr. 1187 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	69
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	71



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Gerhard Raab

der am 08.03.2019 im Alter von 62 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der mehr als 28 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 11. März 2019

Dr. Engelhardt-Blum
Stv. Leiterin der
Regierung von Mittelfranken

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Michael Grützmacher

der am 24.03.2019 im Alter von nur 61 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der mehr als 31 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 26. März 2019

Dr. Engelhardt-Blum
Stv. Leiterin der
Regierung von Mittelfranken

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2019 Gz. 55.1-4518ZVA-1/19

In der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2019 (auf Seiten 34 ff.) erschien die Veröffentlichung der Änderungssatzung unter Bekanntmachungen der Zweckverbände (gez. vom Ersten Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzenden). Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG). Die Änderungssatzung ist jedoch gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG von der Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung unter „Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken“ wird nachfolgend vorgenommen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Altmühlsee
vom 01.03.1974 (RABI Nr. 9 vom 08.03.1974),
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006
(MFrABI 2006 Nr. 8 S. 66 ff.)**

Vom 6. Februar 2019

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 26 und § 28 der Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee vom 01.03.1974 (RABI Nr. 9 vom 08.03.1974) in der Fassung vom 15.03.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) werden wie folgt neu gefasst:

§ 26

Verwendung und Festsetzung der Umlagen

1. Umlagen werden erhoben als

1. einmalige Umlagen, und zwar
 - a) Investitionsumlagen
 - b) außerordentliche Umlagen

2. laufende Umlagen.

Die Umlagen mit Ausnahme der verlorenen Einlagen (Abs. 2 Ziff. 1) werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

2. Die einmaligen Umlagen werden nach folgender Aufstellung zur Bildung eines Anfangskapitals, für das Erstellen bzw. Durchführen von Maßnahmen und zur Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs berechnet:

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
1	2	3
1. verlorene Einlagen zur Bildung eines Anfangskapitals	Verbandsmitglieder	766,94 € je Stimme, bezogen auf das Jahr der Gründung bzw. des Beitritts
2. Grunderwerb für verbandseigene Maßnahmen auch vorsorglicher Grunderwerb des Verbandes (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8)	Verbandsmitglieder	Bezirk 35 % Landkreise 25 % nach Stimmverhältnis Gemeinden 40 % nach Stimmverhältnis
3. gestrichen		

Verwendungszweck 1	Leistungspflichtige 2	Umlagenschlüssel 3
4. vorbereitende Bauleitplanung in den Zonen A + B	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
5. gestrichen		
6. verbindliche Bauleitplanung und Entschädigung nach dem BauGB, soweit sie den Verband treffen	begünstigte Gemeinde, der zuständige Landkreis und der Bezirk	Bezirk 30 % Zuständiger Landkreis 15 % Begünstigte Gemeinde 55 %
7. gestrichen		
8. Verkehrsflächen einschließlich Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 b)	Verbandsmitglieder	Bezirk 35 % Landkreise 25 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Gemeinden 40 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
9. gestrichen		
10. Landschaftspflege (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 d)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
11. erforderliche Wasserversorgungsanlagen für Erholungseinrichtungen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
12. Versorgungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 4 Ziffer 1)	begünstigte Gemeinde, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Rest begünstigte Gemeinden, entsprechend ihrem Stimmverhältnis
13. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziffer 2)	Verbandsmitglieder	Bezirk 35 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Gemeinden 40 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
14. Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs, wenn die Einnahmen nach Abs. 2 Ziffer 1 mit 13 sowie Abs. 3 nicht ausreichen sollten (außerordentliche Umlage)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
15. Anteil an Investitionskosten für die Planung und den Bau von Erholungseinrichtungen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 4 Ziffer 3	begünstigte Gemeinde, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Rest, begünstigte Gemeinde
16. Maßnahmen nach § 4 Ziffer 4	die Landkreise und der Bezirk	Bezirk $66 \frac{2}{3}$ % Landkreise $33 \frac{1}{3}$ % davon Landkreis Ansbach $\frac{1}{4}$ und der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen $\frac{3}{4}$

3. Laufende Umlagen werden erhoben für

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
1	2	3
1. Sach- u. Personalaufwand des Verbandes	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
2. Betrieb und Unterhaltung verbandseigener Einrichtungen und Anlagen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
3. Kapitaldienstleistungen für aufgenommene Darlehen der in Abs. 2 Ziffern 1 bis 16 genannten Maßnahmen	die jeweils in Abs. 2 Spalte 2 festgelegten Leistungspflichtigen	Entsprechend der jeweiligen Regelungen in Abs. 2 Spalte 3
4. Anteil an den Betriebskosten im Falle des § 4 Abs. 4 Ziffer 3 (Beteiligung an Erholungseinrichtungen der Mitglieder)	begünstigte Gemeinde, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis, Rest begünstigte Gemeinden

§ 28**Zahlung der Leistungen und Umlagen**

1. Einmalige Umlagen werden zum 01.04. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
2. Laufende Umlagen (§ 6 Abs. 3) werden mit ½ ihres Jahresbetrags jeweils am 01.04. und 01.10. eines Jahres durch besondere Anforderung (Umlagebescheid) durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
3. Die Fälligkeit vereinbarter Leistungen richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarung. Werden Regelungen zur Fälligkeit nicht getroffen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft

Ansbach, 20. März 2019

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 63

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Lagerhalle auf Fl.-Nr. 300, Gemarkung Oberndorf, im Bahnhof Schweinfurt durch die Translog Transport + Logistik GmbH, Ernst-Sachs-Straße 48, 97424 Schweinfurt

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 66

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. März 2019 Gz. RMF-SG32-4354-9-131-23

Die Translog Transport + Logistik GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 (Gemarkung Oberndorf) im Bahnhof Schweinfurt an der Ernst-Sachs-Straße 48 eine eingeschossige Lagerhalle (400,31 m² gewerbliche Nutzfläche, 2.046,20 m³ Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 und 412,125 m² Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1), die an eine bestehende und von ihr betriebene Umschlag- und Lagerhalle vielfach größeren Umfangs angebaut wird, zu errichten. Für das genannte Vorhaben hat die Translog Transport + Logistik GmbH bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben liefert keinen relevanten Immissionsbeitrag, da der Betrieb der geplanten Lagerhalle zur Nachtzeit nicht vorgesehen ist, die Anzahl der Beschäftigten sich durch die Inbetriebnahme der Lagerhalle nicht erhöht und auch keine zusätzlichen Stellplätze errichtet werden.

Die Auswirkungen auf Naturschutzbelange sind bei dem beschriebenen Vorhaben als Anbau an eine bestehende und betriebene Umschlag- und Lagerhalle vielfach größeren Umfangs allenfalls geringfügig. Die betroffene Fläche liegt inmitten des Bahnhofsbereichs und ist bereits gewerblichen Nutzungen ausgesetzt. Als Eiablageplatz und Überwinterungsquartier für Zauneidechsen ist die für das Vorhaben vorgesehene Fläche hinreichend unwahrscheinlich.

Spürbare Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenhaushaltes sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Altölumfüllstation. Im Jahr 2012 stattgefundene Altlasten- und Baugrunduntersuchungen führten nicht zum Erfordernis ergänzender Untersuchungen oder Maßnahmen.

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 3. April 2019

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 319. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg

am Montag, 13. Mai 2019, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 318. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25.03.2019
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.19/1
„Tagungszentrum an der Bachstraße“;
Stadt Oberasbach, Landkreis Fürth
 - 2.2 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Mörlach“;
Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
 - 2.3 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan;
Markt Wendelstein, Landkreis Roth
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 6+062) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung;
Regierung von Mittelfranken
4. Interkommunales Kompensationsmanagement
- Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise -
Referent: Herr Stadtrat Josef Weber, Stadt Erlangen
5. Form und Umfang der Sitzungsunterlagen

Nürnberg, 3. April 2019

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.819.100 €
in den Aufwendungen auf	1.998.100 €

Jahresverlust	169.000 €
---------------	-----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	4.131.000 €
in den Ausgaben auf	4.131.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 790.000 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wendelstein, 18. März 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 790.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 12.03.2019 Az: RMF-SG 12-1512-14-154-4 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan 2019 liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 18. März 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 68

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großwein-
garten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sonder-
gebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet
für regenerative Energien - Sonnenenergie“
- Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Be-
teiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ beschlossen.

Die Änderungsbereiche befinden sich auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 11.04.2019 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Mittwoch, 24.04.2019 bis Freitag, 24.05.2019

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 11. April 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 69

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nr. 1187 - Auswei-
sung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovol-
taikanlage)
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nr. 1187 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortseingang von Langlau, direkt an der Bahnlinie angrenzend.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach vom 12.02.2019
es werden Hinweise gegeben zu: wasserwirtschaftlichen Belangen
- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen vom 25.02.2019
es werden Hinweise gegeben zu: wassergefährdenden Stoffen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in der Stellungnahme der Stadt Gunzenhausen vom 06.02.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild
- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 19.02.2019
es werden Aussagen getroffen zu: landschaftspflegerischer Maßnahmen
- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 21.02.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 24.04.2019 bis Freitag, 24.05.2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Plein-

feld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 11. April 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 69

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen II
Abgabenrecht in Bayern
 Steuern, Gebühren und Beiträge
 Loseblattsammlung mit Erläuterungen
 Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
 ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-
 chen
 103. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand 15. Januar 2019, 128,70 €
 Art.-Nr. 66386103
 JURION Onlineausgabe, 15,90 €
 Art.-Nr. 08250208
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen
 Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vor-
 schriften
 Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerial-
 rat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab,
 Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle
 im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
 Kultus
 80. Aktualisierungslieferung, 4. Januar 2019,
 89,90 €
 Art.-Nr. 66288080
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
 159. Aktualisierung, Stand: Dezember 2018,
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker

und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen
 Normsammlung mit Erläuterungen
 88. Aktualisierung (+ Ordner 3), Februar 2019,
 82,99 €
 Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
 150. Aktualisierung, Stand Dezember 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
 136. Aktualisierung, Stand November 2018,
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
 208. Aktualisierung, Stand Dezember 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar
 Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres,
 fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolf-
 gang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor
 a. D. Hans-Günter Reither
 15. Nachlieferung, Februar 2019
 124 Seiten, 26,30 €
 Gesamtwerk: 380 Seiten, 59,00 €
 Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der
 Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Land-
 schaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionschutz,
 Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
 Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhn-
 krack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdiri-
 gent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für
 Umwelt und Verbraucherschutz, München
 181. Aktualisierungslieferung, März 2019, 174,08 €
 Art.-Nr. 66237181
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
 130. Aktualisierung, März 2019
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käß

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar
 44. Aktualisierungslieferung
 Stand: Januar 2019
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Erschließungsbeitrag

39. Aktualisierung, Stand Januar 2019
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar
 52. Aktualisierung
 Stand Dezember 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die
 Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern
 mit Erläuterungen
 Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer
 beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
 64. Aktualisierungslieferung,
 Rechtsstand 1. März 2019, 102,53 €
 Art.-Nr. 66351064
 JURION Onlineausgabe, 12,67 €
 Art.-Nr. 08251317
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

96. Aktualisierungslieferung

1. März 2019, 162,43 €

Art.-Nr. 66349096

JURION Onlineausgabe, 20,07 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

113. Aktualisierung, Stand: Januar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

75. Aktualisierung, Stand Januar 2019,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis

48. Aktualisierung, Stand März 2019,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

47. Aktualisierung, Stand: Februar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

141. Aktualisierungslieferung, 29. Januar 2019, 111,90 €

Art.-Nr. 66253141

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

75. Aktualisierungslieferung inkl. Kontrollblatt

Rechtsstand April 2019, 99,00 €

Art.-Nr. 66347075

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann

Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

136. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Februar 2019, 130,58 €

Art.-Nr. 66136136

JURION Onlineausgabe, 16,14 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung

bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern, Dr. Andreas Habermann, Bayerische Staatskanzlei, Elisabeth Steiner, Oberlandesanwältin, Landesanwaltschaft Bayern

149. Aktualisierungslieferung

April 2019, 180,36 €

Art.-Nr. 66343149

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

64. Nachlieferung, März 2019, 236 Seiten, 60,50 €
Gesamtwerk: 2.158 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

64. Nachlieferung, März 2019, 236 Seiten, 60,50 €
Gesamtwerk: 2.158 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

64. Nachlieferung, März 2019, 236 Seiten, 60,50 €
Gesamtwerk: 2.158 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

64. Nachlieferung, März 2019, 236 Seiten, 60,50 €

Gesamtwerk: 2.158 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

163. Aktualisierung, Stand: 1. März 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 71